

OLG-Entscheidung vielleicht schon in einem Monat Makulatur

OLG Düsseldorf entscheidet erwartungsgemäß auch im zweiten Urteil zur Vergütungspflicht von PC-Druckern zugunsten der Industrievertreter / Urteil wiederum ohne Relevanz, da sich der Bundesgerichtshof im Rahmen einer Musterklage schon im kommenden Monat mit der Thematik befassen wird / Industrie beschäftigt unnötig Anwälte und Gerichte / Studie der Industrie belegt: Drucker werden in erheblichem Umfang für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen genutzt

München, 13.11.2007 – Auch das zweite Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 13. November 2007 (AZ: I-20 U 186/06), mit dem eine weitere Klage der VG WORT auf Vergütungspflicht von Druckern abgewiesen wurde, hat keinerlei Relevanz in der gegenwärtigen Diskussion um Urheberrechtsabgaben. „Es war zu erwarten, dass derselbe Senat des Düsseldorfer OLG, der bereits im Januar das Verfahren um eine Vergütungspflicht von Druckern zugunsten der Industrievertreter Epson, Kyocera, Mita und Xerox entschieden hat, nun konsequenterweise auch dem beklagten Unternehmen Canon Recht gibt.“ so VG WORT-Vorstand Professor Dr. Ferdinand Melichar. „Auch dieses Urteil hat jedoch keinerlei Relevanz, da die gleiche Frage bereits im Jahr 2005 vor dem OLG Stuttgart zugunsten der VG WORT entschieden wurde und aufgrund einer Revision der Industrievertreter derzeit beim Bundesgerichtshof anhängig ist.“

Der BGH wird sich bereits am 6. Dezember in einer Sitzung mit der Vergütungspflicht von Druckern beschäftigen, ein weiterer Termin zur Vergütungspflicht von Multifunktionsgeräten ist für den 30. Januar 2008 angesetzt.

„Höchst ärgerlich ist, dass die Verwertungsgesellschaften gezwungen sind, solche ebenso teuren wie überflüssigen Parallelprozesse zu führen, nur weil sich manche Importeure wider jede ökonomische Vernunft weigern, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Wir müssen solche Klagen führen, da unser Anspruch im Falle einer für uns positiven BGH-Entscheidung zu diesem Zeitpunkt sonst bereits verjährt wäre“, so Melichar.

Drucker werden nach Ansicht der VG WORT insbesondere in Verbindung mit dem Internet in erheblichem Umfang zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt. Darum ist die gesetzlich vorgeschriebene Vergütungsregelung auf diese Geräte anzuwenden. Zu diesem Ergebnis kommt sogar eine Studie der Druckerindustrie, die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Landgericht Düsseldorf im Jahr 2005 vorgelegt wurde:

„Nach alledem sind schon ausweislich der Studie des Beklagten 7,9 Prozent der Druckvorgänge als urheberrechtlich relevant einzustufen. Der Prozentsatz fällt in Wahrheit noch um einiges höher aus, weil die Untersuchung gewisse Druckernutzungen, die ebenfalls von urheberrechtlicher Relevanz sind, außen vor lässt.“ (Urteilsbegründung LG Düsseldorf vom 25.1. 2006).

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch die Urheberrechte für mehr als 360.000 Autoren und über 8.000 Verlage in Deutschland. Sie nimmt die gesetzlich festgelegten Tantiemen aus Zweitnutzungsrechten, wie z.B. dem Kopieren, ein und gibt diese nach Abzug der Verwaltungskosten (ca. 9 Prozent) vollständig an die gemeldeten Wahrnehmungsberechtigten weiter.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

VG WORT

Prof. Dr. Ferdinand Melichar
Geschäftsführender Vorstand
Tel.: 089 514 12-0
Fax: 089 514 12-58
E-Mail: f.melichar@vgwort.de

WORDUP Public Relations

Bavariaring 25
80336 München
Tel.: 089 2 878 878-0
Fax: 089 2 878 878-9
E-Mail: info@wordup.de

Diese Presseinformation sowie Fragen und Antworten zum Thema Urheberrechtliche Vergütung finden Sie auch im Internet unter <http://www.vgwort.de>